



Merkblatt

Beihilfefähigkeit von ambulanten Kurmaßnahmen

Stand:
02/2018

Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Übersicht der wichtigsten Bestimmungen über die Beihilfefähigkeit von ambulanten Kurmaßnahmen geben.

Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten, da für die Festsetzung Ihrer Beihilfe die Beihilfevorschriften (BVO, insbesondere § 7) des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.

Eine ambulante Kurmaßnahme kann notwendig sein, wenn Ihr behandelnder Arzt die Maßnahme für notwendig hält und ambulante ärztliche Behandlungen und Heilbehandlungen außerhalb von Kurmaßnahmen wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit nicht ausreichend sind.

Das Anerkennungsverfahren

Um eine Beihilfe zu den Kosten einer ambulanten Kurmaßnahme zahlen zu können, muss diese **vor** Antritt von der Beihilfestelle als beihilfefähig anerkannt werden. Reichen Sie bitte hierfür bei der Beihilfestelle einen formlosen Antrag ein. Legen Sie diesem Antrag eine ärztliche **Notwendigkeitsbescheinigung** bei.

Die Beihilfestelle wird dann die Notwendigkeit der Maßnahme durch den zuständigen **Amtsarzt** prüfen lassen. Über die Einleitung dieses Prüfungsverfahrens werden Sie schriftlich informiert. Ist im Jahr der Antragstellung oder in den drei vorherigen Jahren (bei Beamten und Richtern, die Dienstbezüge erhalten **und** das 63. Lebensjahr vollendet haben im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr) bereits eine Rehabilitationsmaßnahme (stationär oder ambulant - einschließlich ambulante Kurmaßnahme) durchgeführt worden, so wird der Amtsarzt auch prüfen, ob die Durchführung der beantragten Maßnahme trotz des kurzen Zeitabstandes aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig ist.

Im Regelfall wird der Amtsarzt Sie zu einer Untersuchung einladen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Beihilfestelle keinen Einfluss auf den Untersuchungstermin hat. Die Kosten für das amtsärztliche Gutachten sind beihilfefähig.

Hat der Amtsarzt die Notwendigkeit bestätigt, erhalten Sie einen **Anerkennungsbescheid** von Ihrer Beihilfestelle. Bitte lesen Sie sich diesen Bescheid einschließlich der beigefügten Hinweisblätter sorgfältig durch. Er enthält wichtige Informationen und rechtliche Hinweise.

Warten Sie bitte immer den Anerkennungsbescheid der Beihilfestelle ab, bevor Sie mit der Maßnahme beginnen, da ansonsten nur für ärztliche Leistungen, Heilbehandlungen sowie Arzneimittel eine Beihilfe gezahlt werden kann.

Eine **nachträgliche** Anerkennung ist **nicht** – auch nicht ausnahmsweise – möglich.

Lehnt die Beihilfestelle aufgrund der Entscheidung des Amtesarztes die Notwendigkeit der Maßnahme ab, so kann Ihnen zu den Kosten - mit Ausnahme von ggf. in Rechnung gestellten Kosten für ärztliche Leistungen, Heilbehandlungen sowie Arzneimittel - keine Beihilfe gezahlt werden.

Höhe der Kostenübernahme, Dauer der Maßnahme

Ist die Maßnahme als beihilfefähig anerkannt worden, so sind die Aufwendungen in folgendem Umfang beihilfefähig:

- a) Zu den Fahrkosten, Aufwendungen für Kurtaxe, Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuss von 60 Euro täglich (einschließlich der Reisetage) gezahlt.

Kuren zwei Familienmitglieder gemeinsam an einem Ort, reduziert sich der Zuschuss auf 40 Euro täglich je Person.

Bei mehr als zwei gleichzeitig kurenden Familienmitgliedern wird ein Zuschuss, unabhängig von der Gesamtzahl der Kurenden, von 120 Euro täglich gezahlt.

- b) Die berechneten Kosten für

- ärztliche Leistungen,
- ärztlich verordnete Heilbehandlungen (z.B. Massagen, Bäder, Krankengymnastik)
- Arzneimittel.

- c) Sofern die behandlungsbedürftige Person schwerbehindert ist und das Merkmal B im Schwerbehindertenausweis angebracht ist sowie bei Kindern, bei denen der Amtsarzt bestätigt hat, dass für eine erfolversprechende Behandlung eine **Begleitperson** notwendig ist, wird zu den Kosten einer Begleitperson für Unterkunft, Verpflegung, Kurtaxe sowie Fahrtkosten ein Zuschuss von 40 Euro täglich gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlungen sind nicht beihilfefähig. Liegt der Schwerpunkt der Maßnahme auf solchen Heilbehandlungen kann Ihnen zu den Kosten der gesamten Maßnahme keine Beihilfe gewährt werden.

Voraussetzung für die Zahlung einer Beihilfe ist, dass die Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem Ort des vom Finanzministerium aufgestellten Kurortverzeichnis durchgeführt wird.

Die Maßnahme wird für höchstens 23 Kalendertage einschließlich der Reisetage anerkannt. Aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen kann der behandelnde Arzt (Kurarzt) bei ambulanter Heilkur eine Verlängerung bis zu 14 Kalendertage verordnen.

Bitte treten Sie die Rehabilitationsmaßnahme spätestens **sechs Monate** nach erfolgter Anerkennung an, da die Anerkennung sonst ihre Gültigkeit verliert. Die Maßnahme müsste dann erneut beantragt werden.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme muss durch die Vorlage eines ärztlichen **Schlussberichtes** oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen werden.

Reichen Sie nach Abschluss der Behandlung einen **Beihilfeantrag** ein. Diesem legen Sie bitte alle Rechnungen der Maßnahme, auch Rechnungen über ärztliche Leistungen oder Heilbehandlungen sowie den Schlussbericht o.ä. bei.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfestelle des Landesamtes für Besoldung und Versorgung während der Sprechzeiten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Landesamt für Besoldung und Versorgung